

Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein
Landesverband der
Inneren Mission e.V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Der Sozialausschuss
Herrn Vorsitzenden Peter Eichstädt
Frau Geschäftsführerin Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Anke Homann

Silke Kuleisa

Telefon / Mail

04331-593-222

04321/560016

homann@diakonie-sh.de

silke.kuleisa@iuvo.de



Rendsburg/Neumünster, 20.07.2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/4254**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Eichstädt,
sehr geehrte Frau Tschanter,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Die Stellungnahme erfolgt sowohl für das Diakonische Werk Schleswig-Holstein e.V. als auch für die für die Iuvo gGmbH, in Trägerschaft der Gruppe Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie, die Sie gleichfalls als Anzuhörende benannt haben.

Wir begrüßen, dass nunmehr durch die Anpassung des Jugendförderungsgesetzes an die Bestimmungen im SGB VIII die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur landesinternen Umverteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern vorliegen.

Aufgrund der Transitrouten der Flüchtlinge durch Schleswig-Holstein war im vergangenen Jahr insbesondere der Bedarf an Plätzen der Inobhutnahme und ab dem 01.11.15 auch der vorläufigen Inobhutnahme, sehr hoch. Dies war nur durch eine enorme Kraftanstrengung der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zu bewältigen. Viele Träger der freien Jugendhilfe sind ein unternehmerisches Risiko eingegangen und haben zur Deckung des Bedarfes und aufgrund der Prognose, dass ein längerfristiger Bedarf besteht, Einrichtungen geschaffen. Mit der derzeitigen Entwicklung, dass aktuell so gut wie kein Bedarf besteht, hat niemand rechnen können.

Das Diakonische Werk und die Iuvo gGmbH sprechen sich dafür aus, dass jetzt, wo kein akuter Handlungsbedarf besteht, landesweit tragfähige und nachhaltige Lösungen für die vorläufige Inobhutnahme unbegleiteter minderjährige Ausländerinnen und Ausländer in Schleswig-Holstein geschaffen werden. Die diakonischen Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben, wie die anderen Träger auch, im vergangenen Jahr gezeigt, dass sie im Interesse der Kinder- und Jugendlichen, die in Not waren, flexibel und verlässlich der öffentlichen Jugendhilfe zur Seite stehen.

Für die Zukunft wird ein Konzept benötigt, welches zum einen den Bedarf der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme unbegleiteter Kinder und Jugendlicher weiterhin deckt, aber auch ein finanzielles Risiko für die Träger möglichst gering hält.

Um den Regelungsbedarf zu verdeutlichen ein Beispiel: Während im vergangenen Jahr der „Aufgriff“ und damit auch die vorläufige Inobhutnahme der unbegleiteten Kinder- und Jugendlichen im Wesentlichen an den Transitrouten stattfand, erwarten wir, dass durch die schon im Ausland geregelte Einreise, das Gros der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer in den in Schleswig-Holstein neu geschaffenen Ankunftszentren ankommt. Dies würde den Bedarf des Ausbaus der vorläufigen Inobhutnahme an drei Standorten im Land erfordern und an den anderen Stellen verringern, bzw. evtl. gar nicht mehr erfordern. In dem Zuge regen wir an, die Diskussion noch einmal über die im vergangenen Jahr geplanten Landesclearingstellen zu führen. Der Regelungsbedarf ist insofern akut, als das im Zuge des nicht mehr vorhandenen Bedarfes in einigen Kreisen und Kommunen der Abbau von Plätzen ansteht, bzw. bereits begonnen hat.

Im Rahmen dieser allgemeinen Bemerkungen spiegeln sich auch die Anmerkungen zum Gesetzestext, auf den wir wie folgt eingehen möchten, wider.

Zu § 36 a Abs. 3 JuFöG n.F.

Wir empfehlen, die prozentuale Angabe zur Überschreitung der Aufnahmequote zu streichen und allgemein auf eine Größenangabe zu verzichten. Für diese Zahl findet sich – zumindest in der Begründung des Gesetzesentwurfs – kein sachlicher Bezugspunkt. Auch im Kontext dieser Regelung ist nicht ersichtlich, weshalb eine Größenangabe hilfreich erscheint.

Diese Regelung ist restriktiv formuliert. „Im Einzelfall“ bezieht sich hier auf die Überschreitung der Aufnahmequote eines Kreises und nicht auf das einzelne Kind. Soweit eine Überschreitung erfolgt, muss die Änderung der Zuweisungsentscheidung tatsächlich und rechtlich möglich sein.

Weiterhin stellt sich vor dem Hintergrund dieser Regelung die Frage, wie viele Plätze für die Inobhutnahme landesweit und in den Kreisen insgesamt vorgehalten werden sollen. Zwar wird die konkrete Platzzahl sich aus der Aufnahmequote des Kreises ergeben. Sind jedoch die vom Gesetzesentwurf genannten 15 % Überschreitung ständig vorzuhalten – und dann von jedem Kreis?

Ebenfalls ungeklärt ist die Frage, wer die Kosten für die Vorhaltung der Plätze trägt. An dieser Stelle wäre eine einheitliche Regelung sinnvoll und wichtig.

Zu §§ 36 a Abs. 4, Abs. 5 JuFöG n.F.

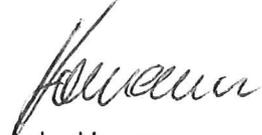
Der Begriff der spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nach § 43 b Abs. 3 Satz 2 SGB VIII bleibt unklar. Wir regen an, diese Begriffe zu definieren, da auch die Gesetzesbegründung des SGB VIII dazu keine konkreten Aussagen enthält. Hintergrund ist hier nicht nur die kindgerechte Unterbringung, sondern insbesondere auch der sozialpädagogische und therapeutische Betreuungs- und Unterstützungsumfang.

Wir gehen davon aus, dass jedes Jugendamt geeignet ist, unbegleitete minderjährige Ausländer zu versorgen und zu betreuen. Insoweit obliegt es den Kreisen, entsprechende

Angebote vorzuhalten, die eine ausreichende individuelle Versorgung und Betreuung nach der Inobhutnahme ermöglichen. Letztlich kann es bei der vorläufigen Inobhutnahme und der anschließenden Inobhutnahme nur um vorläufige möglichst passgenaue Leistungen gehen. Der individuelle Hilfebedarf wird erst im anschließenden Verfahren der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27ff SGB VIII ermittelt.

Damit in den Kreisen passgenaue Angebote für UmA nachhaltig vorgehalten werden, ist es unseres Erachtens nach wichtig, dass auf Landesebene Information und Austausch zwischen dem Landesjugendamt, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Homann
Pastorin und Geschäftsleitung Soziales
im Vorstand Diakonisches Werk



Silke Kuleisa
Geschäftsführung IUVO